

## VERSORGUNG MIT EINEM LIEGEDREIRAD ANSTELLE EINES ROLLSTUHLS

BSG, Urteil vom 24.05.2006 – Az: B 3 KR 16/05 R

Die 1961 geborene Klägerin leidet an Multipler Sklerose und kann mit Gehhilfen noch etwa 200 mtr. selbstständig gehen. Ihren Antrag, sie mit einem ärztlich verordneten Liegedreirad zu versorgen, lehnte die Krankenkasse ab. Das SG Freiburg (Urteil vom 27.07.2004, Az. S 11 KR 3551/03) und das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 15.02.2005, Az. L 11 KR 4607/04) haben die Klage abgewiesen. Zur Erschließung des Nahbereichs könne die Klägerin auf den von der Krankenkasse angebotenen Rollstuhl zurückgreifen. Bei größeren Entfernungen ersetze das Liegedreirad lediglich ein Fahrrad und diene damit nicht mehr der Erfüllung von Grundbedürfnissen.

### Wünsche der Versicherten berücksichtigen

Das BSG hat die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben und die Krankenkasse verurteilt, die anteiligen Kosten für die behinderungsgerechte Zusatzausstattung bzw. Umrüstung des Liegedreirads zu übernehmen. Die Klägerin bedürfe zur Erschließung ihres über einen Umkreis von 200 mtr. hinausreichenden körperlichen Freiraums entweder eines Elektrorollstuhls oder eines Liegedreirads. Seien bei verschiedenartigen, aber gleichermaßen geeigneten wirtschaftlichen Hilfsmitteln nach § 33 SGB I und § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB I die Wünsche der Versicherten zu berücksichtigen, soweit sie angemessen seien, so gelte dies erst Recht, wenn die gewählte Art der Versorgung für die Krankenkasse deutlich kostengünstiger sei als die im Raum stehende Alternative. Der Wunsch der Klägerin sei berechtigt, weil das Liegedreirad objektive gesundheitliche Vorteile biete. Eine mögliche größere Wendigkeit des Rollstuhls berühre nicht die grundsätzliche Eignung des Liegerads, im Zweifel müsse hier die Nutzerin entscheiden können.

Der Klägerin könne hier nicht entgegen gehalten werden, dass das Radfahren bei Erwachsenen nicht als Grundbedürfnis anerkannt sei. Das Liegedreirad diene nicht der Erschließung eines Bereichs, der über denjenigen hinausgehe, der üblicherweise zu Fuß erreicht werde. Dass das Radfahren als spezielle Art der Fortbewegung vom Gericht nicht als Grundbedürfnis anerkannt werde, schließe nicht aus, dass einem Versicherten ein Hilfsmittel, das eine dem Radfahren vergleichbare Art der Mobilität ermögliche, zu gewähren sei, wenn damit zugleich auf andere Weise ein Grundbedürfnis erfüllt werde. Das sei hier der Fall, da es darum gehe, der Klägerin mit dem Liegedreirad anstatt des ansonsten erforderlichen Rollstuhls in erster Linie den körperlichen Freiraum im Nahbereich zu erschließen, nicht aber eine spezielle Form des Radfahrens zu ermöglichen.

### Übernahme der Mehrkosten für behinderungsbedingte Zusatzausrüstung

Die Leistungspflicht der Krankenkasse gelte jedoch mit der Einschränkung, dass sie (nur) zur Übernahme der Kosten für die behinderungsgerechte Zusatzausrüstung verpflichtet sei, weil das Liegedreirad eine nicht speziell für die Bedürfnisse behinderter Menschen konzipierte Konstruktion darstelle und daher einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens bilde, der von der Leistungspflicht der GKV nicht umfasst werde.

Mit der Aufspaltung in einen von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossenen Teil, der den allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens bilde, und einen dem Behinderungsausgleich dienenden Teil, der als Hilfsmittel einzustufen sei und von der Leistungspflicht der GKV umfasst werde, knüpfe das Gericht an frühere Entscheidungen an.

### Anmerkung

Zwar ist das Urteil rechtlich nicht zu beanstanden. Es befriedigt aber im Ergebnis nicht: Die Versorgung mit einem (teuren) Elektrorollstuhl wäre für die Versicherte unentgeltlich gewesen. Von den ca. 2.200 EURO für das Liegedreirad erstattet die Krankenkasse 284 EURO. Über 1.900 EURO muss die Versicherte selbst tragen. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:  
Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/07, S. 14 f,  
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung e.V., Marburg 2007*